

Präs: 25. März 2003 Nr.: 134/A-BR/2003

ANTRAG

der Bundesräte Herwig HÖSELE, Anna Elisabeth HASELBACH, Jürgen WEISS, Ludwig BIERINGER, Prof. Albrecht KONECNY und Univ.Prof. Dr. Peter BÖHM

betreffend Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes (Schaffung einer verfassungsrechtlichen Grundlage für das Stellungnahmeverfahren des Bundesrates zu Gesetzesvorschlägen)

Der Bundesrat wolle beschließen:

Gemäß Art. 41 Abs. 1 B-VG in Verbindung mit § 21 der Geschäftsordnung des Bundesrates wird dem Nationalrat der nachstehende Gesetzesvorschlag zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterbreitet:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz 1920 in der Fassung von 1929 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz 1920 in der Fassung von 1929 geändert wird:

Artikel 41a lautet:

- "Artikel 41a. (1) Gesetzesvorschläge und Volksbegehren sind gleichzeitig an die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates zu verteilen.
- (2) Der Ausschuss des Bundesrates, dem ein Gesetzesvorschlag oder ein Volksbegehr zugewiesen wurde, kann hiezu bis zum Abschluss der Beratungen im Ausschuss des Nationalrates eine Stellungnahme beschließen.
- (3) Nähere Bestimmungen trifft die Geschäftsordnung des Bundesrates."

- 2 -

ERLÄUTERUNGEN

Mit der gegenständlichen Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz soll durch die Einfügung eines neuen Art. 41a eine verfassungsrechtliche Grundlage für das Stellungnahmeverfahren des Bundesrates zu Gesetzesvorschlägen und Volksbegehren geschaffen werden. Eine detailliertere Ausformulierung erfolgt durch einen neuen § 23a in der Geschäftsordnung des Bundesrates.

Der gegenständliche Antrag ist wortgleich mit dem Antrag Nr. 125/A-BR/2000, der mit Ablauf der XXI. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates verfallen ist.

Der Präsident wolle diesen Antrag dem Ausschuss für Verfassung und Föderalismus zuweisen.